



Herausgeber:
Der Landrat
des Kreises Coesfeld

Amtsblatt Kreis Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

6,00 EUR halbjährlich - Einzelstück 0,75 EUR

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat -
Stabsstelle / Öffentlichkeitsarbeit,
48651 Coesfeld, Tel. 02541-189101, Fax 02541-189199
E-Mail: info@kreis-coesfeld.de

Amtliches Bekanntmachungsblatt

Ausgabe: 4/2002

Datum: 27.03.2002

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.			Seite
14	Kreis Coesfeld	Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Coesfeld vom 17.03.1994 i.d.F. der V. Änderungssatzung vom 20.03.2002	15
15	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung über die Widmung einer Teilstrecke der Kreisstraße 13 im Gebiet der Stadt Billerbeck	16
16	Sparkasse Coesfeld	Aufgebote von Sparkassenbüchern der Sparkasse Coesfeld	16

14/02 Kreis Coesfeld

Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Coesfeld vom 17.03.1994 in der Fassung der V. Änderungssatzung vom 20.03.2002

Gemäß § 5 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 Buchstabe f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV.NRW.2021) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (SGV.NRW.2011) hat der Kreistag des Kreises Coesfeld in seiner Sitzung am 20. März 2002 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der Gebührentarif der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld vom 17.03.1994 in der Fassung der IV. Änderungssatzung vom 13.06.2001 (Anlage 2 zu § 3) wird wie folgt geändert:

Nr. 13 d) entfällt ersatzlos.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.04.2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 20.03.2002

gez. Pixa
Landrat

15/02 - Kreis Coesfeld**Bekanntmachung über die Widmung einer Teilstrecke der Kreisstraße 13 im Gebiet der Stadt Billerbeck**

Im Gebiet der Stadt Billerbeck ist eine Teilstrecke der Kreisstraße 13 vom Kreisverkehr (Aulendorfer Straße) bis zur Einmündung in die L 506 (Beerlager Straße) neu gebaut und für den Verkehr freigegeben worden.

Gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes NW vom 1.8.1983 (GV. NW. 1983, S. 306) in der zurzeit gültigen Fassung - StrWG NW - erhält die Neubaustrecke von Netzknoten 4009 059 B - Station 0,000 - bis Netzknoten 4009 060 - Station 0,613 (Länge 0,613 km) die Eigenschaft einer Kreisstraße (§ 3 Abs. 3 StrWG NW) und wird Bestandteil der Kreisstraße 13.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Kreises Coesfeld, 366 - Straßenbau, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld einzulegen.

Coesfeld, den 21. März 2002

KREIS COESFELD

Der Landrat

gez.
Pixa

16/02 - Sparkasse Coesfeld**Aufgebote von Sparkassenbüchern der Sparkasse Coesfeld****Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Coesfeld mit der Nr. 318036829 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot des hierüber ausgestellten Sparkassenbuches.

Wir, die
SPARKASSE COESFELD
- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld und Dülmen -
in Dülmen

fordern den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 20. Juni 2002 seine Rechte unter Vorlage des obigen Sparkassenbuches anzumelden. Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

48249 Dülmen, den 20. März 2002

SPARKASSE COESFELD
- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld und Dülmen -
Der Vorstand

gez. Krumme

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Coesfeld mit der Nr. 318120821 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot des hierüber ausgestellten Sparkassenbuches.

Wir, die
SPARKASSE COESFELD
- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld und Dülmen -
in Dülmen

fordern den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 20. Juni 2002 seine Rechte unter Vorlage des obigen Sparkassenbuches anzumelden. Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

48249 Dülmen, den 20. März 2002

SPARKASSE COESFELD
- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld und Dülmen -
Der Vorstand

gez. Krumme

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Coesfeld mit der Nr. 309114957 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot des hierüber ausgestellten Sparkassenbuches.

Wir, die
SPARKASSE COESFELD
- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld und Dülmen -
in Dülmen

fordern den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 24. Juni 2002 seine Rechte unter Vorlage des obigen Sparkassenbuches anzumelden. Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

48249 Dülmen, den 22. März 2002

SPARKASSE COESFELD
- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld und Dülmen -
Der Vorstand

gez. Krumme